

Zukunftsorientiert  
fördern  
Vereinigung der  
Freunde und Förderer  
der Gutenbergschule e.V.  
Wiesbaden

# Satzung des Fördervereins

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Freunde und Förderer der Gutenbergschule e.V." und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

## §2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung auf geistigem, sittlichem und sportlichem Gebiet.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen angestrebt:
  - a) Beschaffung zusätzlichen Arbeits- und Lehrmaterials für geistes-, naturwissenschaftliche, musische, technische und leibeserziehende Fächer,
  - b) Kontakt zwischen Elternhaus und Schule,
  - c) finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler bei kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagesausflügen, Klassenfahrten, Schüleraustausch und ähnlichen Aktivitäten und
  - d) Organisation der Mittagsbetreuung der Kinder in der unterrichtsfreien Zeit.

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich.

## §4 Mitgliedschaft

Jeder kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## §5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss,
  - a) wenn das Mitglied die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins missachtet,
  - b) bei einem Verhalten des Mitgliedes, das den Zwecken des Vereins zuwiderläuft,
  - c) wenn das Ansehen des Vereins geschädigt wird,
  - d) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt.Gegen diesen Beschluss kann Einspruch an die Mitgliederversammlung erfolgen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Austritt.

## **§6 Beiträge**

Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie andere außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.

## **§8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail in Textform an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat. Zu Vorstandsmitgliedern sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

## **§9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

## **§10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Wiesbaden - Schulamt - mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 der Satzung für gemeinnützige Zwecke der Gutenbergschule Wiesbaden zu verwenden.

Die Änderung der Satzung (vom 16.06.1994/Ergänzung des § 6 am 22.11.1994) wurde in der Mitgliederversammlung am 31.01.2012 in Wiesbaden beschlossen.

Wiesbaden, den 31.01.2012